

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

→ Anlagenreferat

Bearb.: Josef Kogler Tel.: +43 (3462) 2606-212 Fax: +43 (3462) 2606-550 E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-99435/2015-18

Deutschlandsberg, am 24.11.2025

Ggst.: Silke Gabriele Schwender, 8552 Aibl 44

(vormals Franz Karl Gutschy);

gastgewerbliche Betriebsanlage am Standort 8552 Abil 44;

Anzeige einer Änderung;

KUNDMACHUNG

Da die Bekanntmachung der vorangegangenen Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 26.09.2025, GZ: BHDL-99435/2025-14, mangelhaft gewesen ist, ist es erforderlich, den Inhalt derselben nochmals kundzumachen. Das Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 22.05.2015, GZ: BHDL-99435/2015-5 (vormals 4.1-80/2007) bildet einen Bestandteil des gewerbebehördlichen Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 14.02.1983, GZ: 4.0 G 25/1983, und beschreibt den Genehmigungsumfang der gastgewerblichen Betriebsanlage am Standort 8552 Aibl 44.

Die Gewerbetreibende Silke Gabriele Schwender hat am 15.09.2025 der Gewerbebehörde die Errichtung einer zusätzlichen Ausgangstür im westlichen Gastraum angezeigt bzw. um Kenntnisnahme dieser Änderung ersucht.

Nach dem bereits vorliegenden Gutachten des anlagentechnischen Amtssachverständigen ist anstelle des ursprünglich empfohlenen Umdrehens der Eingangstür nunmehr aus dem Gastraum mit 29,15 m² eine nach außen aufschlagende Tür eingebaut worden. Diese Änderung ist vom Amtssachverständigen als emissionsneutral gegenüber den Nachbarn beurteilt worden bzw. werden nach dessen Ausführungen auch Arbeiternehmerschutzinteressen dadurch nicht negativ berührt.

Aus der Anzeige und den bereits eingeholten Gutachten ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich <u>10.12.2025</u> während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die Aktenunterlagen Einsicht nehmen. Es wird eine vorherige telefonische Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-212 oder 213) empfohlen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Rechtsgrundlagen: § 81 Abs. 2 Z 7 iVm. Abs. 3 GewO 1994 unter sinngemäßer Anwendung der Bekanntmachungsvorschriften nach §§ 356 Abs. 1 und 359b GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler (elektronisch gefertigt)